

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-16

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2021
- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aldersbach und der Gemeinde Roßbach auf dem Gebiet der Wasserversorgung
- 3. Energiespeicher Riedl

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021);

Ausgabe: 29.06.2022

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl) Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

4. Organismenwanderhilfe Jochenstein

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021) ;

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung einer <u>Organismenwanderhilfe</u> im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein.

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht



Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 22.06.2022, Az.: Sg 4110, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 übermittelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI S. 150), ist die Einwohnerzahl am 31.12.2022 auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0, zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik

Bevölkerungsstand am 31.12.2021

Kreis Passau Niederbayern

Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09 275 111	Aicha vorm Wald	2 406
09 275 112	Aidenbach, M	3 091
09 275 114	Aldersbach	4 365
09 275 116	Bad Füssing	7 787
09 275 117	Beutelsbach	1 196
09 275 118	Breitenberg	2 040
09 275 119	Büchlberg	4 128
09 275 120	Eging a.See, M	4 336
09 275 121	Fürstenstein	3 502
09 275 122	Fürstenzell, M	8 287
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, St	9 047
09 275 125	Haarbach	2 584
09 275 126	Hauzenberg, S	11 703
09 275 127	Hofkirchen, M	3 759
09 275 128	Hutthurm, M	6 228
09 275 130	Kirchham	2 441
09 275 131	Kößlarn, M	1 916
09 275 132	Malching	1 243
09 275 133	Neuburg a.Inn	4 310
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3 451
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	2 941
09 275 137	Obernzell, M	3 841
09 275 138	Ortenburg, M	7 403

09 275 141	Pocking, St	16 223
09 275 143	Rotthalmünster, M	5 034
09 275 144	Ruderting	3 124
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott	7 118
09 275 146	Salzweg	6 787
09 275 148	Sonnen	1 428
09 275 149	Tettenweis	1 818
09 275 150	Thyrnau	4 220
09 275 151	Tiefenbach	6 801
09 275 152	Tittling, M	4 226
09 275 153	Untergriesbach, M	6 099
09 275 154	Vilshofen an der Donau, St	17 240
09 275 156	Wegscheid, M	5 483
09 275 159	Windorf, M	4 939
09 275 160	Witzmannsberg	1 545
09 275 000	Kreissumme	194 090

Passau, 27.06.2022 Landratsamt Passau Sg. 31 -Kommunale Angelegenheitengez.

Reitberger Reg.Oberinspektorin

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aldersbach und der Gemeinde Roßbach

Vom 19.05./10.06.2022, Az. 31-02 Apl.Nr. 0561 (Nr. 105)

Die Gemeinde Aldersbach und die Gemeinde Roßbach haben am 19.05./10.06.2022 eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 245/1 und 236, jeweils Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 27.06.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 27.06.2022 Landratsamt Passau gez. Stockinger Reg.Amtsrätin

> I. Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Roßbach hat mit Zweckvereinbarung vom 19.05./10.06.2022 die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke FI.Nrn. 245/1 und 236, jeweils Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) auf die Gemeinde Aldersbach übertragen.
- (2) Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung vom 19.05./10.06.2022 wird gemäß Art. 12 Abs. Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zwischen

der Gemeinde Aldersbach

Klosterplatz 1 94501 Aldersbach vertreten durch 1. Bürgermeister Harald Mayrhofer

und

der Gemeinde Roßbach

Münchsdorfer Str. 27, 94439 Roßbach vertreten durch 1. Bürgermeister Ludwig Eder

wird gemäß Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.1.2012 (GVBI S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.07.2014 folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Gemeinde Roßbach übertragt der Gemeinde Aldersbach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Gemeindegebiet "Siegelsdorf - Hausnummer 3 und 4" (Flur-Nrn. 245/1 und

- 236, je der Gemarkung Untergrafendorf) der Gemeinde Roßbach durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegenden Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Aldersbach über (Ar.t 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Roßbach der Gemeinde Aldersbach auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Aldersbach für den hiervon betroffenen Bereichen der Gemeinde Roßbach mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Aldersbach zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art . 11 Abs. und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Vom	in Kraft seit
Satzung für die öffentliche	24.01.2013	01.02.2013
Wasserversorgung der Gemeinde		
Aldersbach		
(WAS)		
Beitrags- und Gebührensatzung zur	24.01.2013	01.02.2013
Wasserabgabesatzung der Gemeinde		
Aldersbach		
(BGS/WAS)		

Die vorgenannten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung können auf der Internetseite der Gemeinde Aldersbach unter www.aldersbach.de eingesehen werden.

Die Gemeinde Aldersbach kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzung alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde Roßbach verpflichtet sich, der Gemeinde Aldersbach sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindegebieten oder Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Gemeinde Aldersbach mit vorzulegen.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten. Regelungen über eventuelle Kostenersätze bzw. sonstige finanzielle Beteiligungen sind der Sondervereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern der anzuschließenden Grundstücke (Siegelsdorf 3 und 4) und der Gemeinde Aldersbach vom 19.05.2022 zu entnehmen.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter

- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die abgestimmte Meinung der vorgenannten Behörden hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Fall des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Fall nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aldersbach, 19.05.2022		Roßbach, 10.06.2022	
	-Siegel-		-Siegel-
gez.		gez.	
Gemeinde Aldersbach		Gemeinde Roßbach	
1. Bürgermeister		 Bürgermeister 	
Harald Mayrhofer		Ludwig Eder	

Landratsamt Passau Sachgebiet Wasserrecht Domplatz 11 94032 Passau

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021) ;

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Gottsdorf, Riedl und Jochenstein

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat mit Datum vom 04.09.2012 für das Vorhaben Energiespeicher Riedl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG) beantragt. Dieser war bereits Gegenstand einer öffentlichen Auslegung im Jahr 2016, in deren Zusammenhang bereits Stellungnahmen abgegeben werden konnten und abgegeben wurden.

Mit **Datum vom 20.06.2022** wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Die Ergänzungen/Änderungen sind mit blauer Farbe gekennzeichnet. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch in den vergangenen Jahren wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerrücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Die nunmehr veröffentlichten und ausgelegten geänderten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG. Darunter sind insbesondere folgende aktualisierte bzw. neu erstellte Gutachten:

- Immissionsschutzfachliche Prognosen
- UVP-Bericht

- Artenschutzrechtliche Fachgutachten
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Es werden auch die nicht geänderten Unterlagen ausgelegt. **Gegenstand der ergänzenden** Öffentlichkeitsbeteiligung sind jedoch nur die geänderten Antragsunterlagen.

Die bisher im Verfahren abgegebenen entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen werden mit den Planunterlagen ausgelegt, § 19 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Zu der geänderten Planung werden die Fachstellen erneut beteiligt.

Da es sich um wesentlich geänderte und ergänzte Antragsunterlagen handelt, erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Öffentlichkeit wird hiermit unterrichtet, dass die Planunterlagen einen UVP-Bericht enthalten, § 19 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Das Vorhaben wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Trägerin des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 55 f UVPG wird durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach nahe des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein zur Speicherung von Wasser aus der Donau zur Erzeugung elektrischer Energie (Energiespeicher Riedl).

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Da hier auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Speichersee (Oberbecken) in der "Riedler Mulde" nordwestlich des Ortsteiles Riedl und südwestlich des Ortsteiles Gottsdorf
 - Verlegung des Aubaches
 - Auflassung Fischteiche auf der Fl.Nr. 1233 der Gemarkung Gottsdorf
 - teilweiser Neuerrichtung der Gemeindeverbindungsstraße Gottsdorf Riedl
 - teilweiser Neuerrichtung bzw. bauzeitlicher Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Riedlerhof
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Hochdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus

- Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee rechtsufrig auf dem Trenndamm zwischen Doppelschleuse und Kraftwerksblock im Stauraum Jochenstein
- Schrägschacht und Schrägstollen als Verbindung der Kraftstation mit dem Speichersee nebst Verschluss- und Zugangseinrichtungen
- Verteilrohrleitungen
- Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG bestehend aus
 - Maschinenschacht
 - Krafthausgebäude
 - Kabelkanal und Energieableitung
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
 - Errichtung und Betrieb einer Elektroumspannanlage (Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BlmSchV) am Krafthaus
- Niederdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
 - Verteilrohrleitungen
 - Niederdruckstollen
 - Ein- und Auslaufbauwerk Donau
- Brücke über die Schleusenunterhäupter des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Einrichtungen zur Baustromversorgung und Bauabwicklung, verschiedene bauzeitliche Maßnahmen.

Wegen der geplanten Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG) der Donau für einen Turbinen-/Pumpbetrieb mit einer Leistung von 300 MW, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Gestattung bedarf, soll eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg hergestellt werden. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³ und die Donau sollen durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden werden, in der je zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vorhaben soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) bzw. zurückgegeben werden (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung beantragt:

- Errichtung Weiher "Mühlberg" (mit einer Oberfläche von ca. 5.900 m²) nördlich des Speichersees auf den Flurnummern 1213, 1230, 1244, 1214 der Gemarkung Gottsdorf
- Teilweise Neuerrichtung und Verlegung öffentlicher Wege im Markt Untergriesbach
- Anhebung der bestehenden Kran- und Kabelbrücken am Schleusenoberhaupt des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Landschaftspflegerische und gewässerökologische Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet in der Stadt Passau, der Gemeinde Thyrnau, dem Markt Obernzell sowie dem Markt Untergriesbach
- Rodung von Waldflächen im Bereich des Speichersees.

Hinweis:

Auf österreichischem Staatsgebiet wurden gewässerökologische Maßnahmen für die Stauräume Jochenstein und Aschach beantragt.

Ebenfalls beantragt wurde die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände zu erteilen (§ 9 WHG, § 8 WHG) sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

Die geplante Maßnahme, Errichtung eines Pumpspeichersees, unterliegt als Gewässerausbau nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 ff BayVwVfG der Planfeststellungspflicht.

Das Vorhaben wird nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

<u>Auslegung</u>

2. Der Antrag für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks in der Fassung der geänderten und ergänzten Planunterlagen liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und den bis dato das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen in der Zeit vom

12.07.2022 bis 11.08.2022

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.05, Tel. 0851/397-306
- Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3, Tel. 08593/9009-0.
 - Außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Absprache.
- Marktgemeinde Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Zimmer 16, Tel. 08591/9116-0
- Gemeinde Thyrnau, Hofmarkstr. 18, 94136 Thyrnau, Foyer, Tel. 08501/9117-0
- Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94030 Passau, altes Rathaus, Zimmer 514, Tel. 0851/396-0 oder 0851/396-413; um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Es gelten die jeweiligen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag der Einsichtnahme. Für die Einsichtnahme beim Landratsamt Passau ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0851/397-306 erforderlich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Energiespeicher Riedl veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei den oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen, sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten und Empfehlungen, die der Planfeststellungsbehörde vorliegen, ab 12.07.2022 auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter https://www.uvp-verbund.de/portal/ unter dem Suchbegriff Energiespeicher Riedl öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen

3. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planunterlagen des Vorhabens berührt werden, kann bis einschließlich 12.09.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist "Energiespeicher Riedl" anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **12.09.2022** Stellungnahmen zu dem geänderten Plan abgeben.

Hinweise:

Bereits erhobene Einwendungen bleiben bestehen und werden im Verfahren abgearbeitet.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren, nicht auf spätere Klageverfahren.

Die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Erörterung

4. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen **Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau)** und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidung

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

(Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

Hinweise Umweltverträglichkeit

- 6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; das Landratsamt Passau gibt weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
 - die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - alle das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen mit ausgelegt sind, § 19 Abs.1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG
 - weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
 - sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Landratsamt Passau, (Datum der Veröffentlichung?) Gez. Atzinger

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auch in den folgenden österreichischen Gemeinden:

Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Passauer Str. 14, 4143 Neustift im Mühlkreis

Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis

Gemeinde Niederkappel, Hauptstr. 12, 4133 Niederkappel

Gemeinde Kirchberg ob der Donau, Ortsplatz 5, 4131 Kirchberg ob der Donau

Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis, Markt 2, 4113 St. Martin im Mühlkreis

Gemeinde Freinberg, Freinberg 4, 4785 Freinberg

Gemeinde Esternberg, Hauptstr. 33, 4092 Esternberg,

Gemeinde Vichtenstein, Vichtenstein Nr. 70, 4091 Vichtenstein

Marktgemeinde Engelhartszell, Marktpl. 61, 4090 Engelhartszell

Gemeinde Waldkirchen am Wesen, Waldkirchen 61, 4085 Waldkirchen am Wesen

Gemeinde St. Agatha, Kirchenplatz 1, 4084 St. Agatha

Gemeinde Haibach ob der Donau, Kirchenpl. 4, 4083 Haibach ob der Donau

Gemeinde Hartkirchen, Kirchenpl. 1, 4081 Hartkirchen

Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstr. 44, 4082 Aschach/Donau

Marktgemeinde Schardenberg, Schärdingerstr. 4, 4784 Schardenberg

Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis, Pfarrkirchen im Mühlkreis 13, 4141 Pfarrkirchen.

Sowie beim

Amt der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärtnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u> (> Service > Amtstafel > Kundmachung > Umweltverträglichkeit) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei allen oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Passau, 24.06.2022 Landratsamt Passau SG 53

Atzinger

Landratsamt Passau Sachgebiet Wasserrecht Domplatz 11 94032 Passau

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021) ;

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein.

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach im Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein)

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat für das Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG) beantragt. Dieser war bereits Gegenstand einer öffentlichen Auslegung im Jahr 2016, in deren Zusammenhang bereits Stellungnahmen abgegeben werden konnten und abgegeben wurden.

Mit **Datum vom 20.06.2022** wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Die Ergänzungen/Änderungen sind mit blauer Farbe gekennzeichnet. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch in den vergangenen Jahren wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerrücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Die nunmehr veröffentlichten und ausgelegten geänderten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG. Darunter sind insbesondere folgende aktualisierte bzw. neu erstellte Gutachten:

- Immissionsschutzfachliche Prognosen
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtliche Fachgutachten

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Es werden auch die nicht geänderten Unterlagen ausgelegt. **Gegenstand der ergänzenden** Öffentlichkeitsbeteiligung sind jedoch nur die geänderten Antragsunterlagen.

Die bisher im Verfahren abgegebenen entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen werden mit den Planunterlagen ausgelegt, § 19 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Zu der geänderten Planung werden die Fachstellen erneut beteiligt.

Da es sich um wesentlich geänderte und ergänzte Antragsunterlagen handelt, erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Öffentlichkeit wird hiermit unterrichtet, dass die Planunterlagen einen UVP-Bericht enthalten, § 19 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Das Vorhaben wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Trägerin des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 55 f UVPG wird durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

 Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung einer Organismenwanderhilfe als Umgehung für aquatische Lebewesen um das Wasserkraftwerk Jochenstein an der Donau. Zudem soll damit neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen werden.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Da hier auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung entsprechen.

Die Organismenwanderhilfe soll am in Fließrichtung linken Donauufer mit einer Länge von ca. 3.350 Metern zum überwiegenden Teil auf deutschem Staatsgebiet im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein und zu einem kleinen Teil (etwa 140 m) auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Rohrbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, als naturnahes Umgehungsgerinne errichtet werden.

Der Ausstieg (Einlauf) befindet sich im Oberwasser des Wasserkraftwerkes Jochenstein bei Strom-km 2203,92, der Einstieg (Auslauf) im Unterwasser bei etwa Strom-km 2201,61. Etwa 50 m unterhalb des Ausstiegs befindet sich der Einlauf des Dotationskanals. Auf den ersten ca. 800 m (zwischen Ausstieg und dem Ende der Freiluftschaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein) verläuft die Organismenwanderhilfe weitgehend parallel neben der Kreisstraße PA 51 vorbei am bestehenden "Haus

am Strom". Danach schwenkt sie in mehreren Mäanderschleifen in Richtung Donau und erreicht diese am unterwasserseitigen Ende der Schleuse Jochenstein. Im Ortsbereich Jochenstein verläuft sie parallel zur Ufermauer des Unterhafens und der unteren Wartelände. Dabei schneidet sie teilweise in die Straße "Am Jochenstein" ein. Nach insgesamt ca. 1.720 m Fließlänge verlässt die Organismenwanderhilfe den Ortsbereich und verläuft mäandrierend entlang der Donau und in einer großen Schleife in Freiflächen östlich von Jochenstein. Kurz nach der Staatsgrenze Deutschland - Österreich mündet sie in die Donau.

Die Organismenwanderhilfe wird aus der Donau gespeist. In deren Verlauf werden Oberflächenabflüsse sowie der Hangenreuthreusenbach, der Dandlbach und die Abflüsse des Triebwerkes Dandlbach in die Organismenwanderhilfe eingeleitet.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens geplant:

- Uferneustrukturierung Jochenstein
- Errichtung von Brückenbauwerken über die Organismenwanderhilfe (4 Straßenbrücken, 5 Fuß-/Fahrradbrücken und 2 kleine Holzbrücken)
- Abriss und Neuerrichtung des Pegelhauses der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Strom-km 2201,83)
- Parkplatzneuanlagen im Bereich der Schiffsanlegestelle und am Vorplatz des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Verlegung der Kreisstraße PA 51 im Kraftwerksbereich
- Teilweise Verlegung des Donauradweges

Ebenfalls beantragt wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände zu erteilen (§ 9 WHG, § 8 WHG).

Die geplante Maßnahme, Errichtung einer Organismenwanderhilfe, unterliegt als Gewässerausbau nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 ff BayVwVfG der Planfeststellungspflicht.

Das Vorhaben wird nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auslegung

2. Die Planunterlagen in der Fassung der geänderten und ergänzten Planunterlagen liegen zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und den bis dato das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen in der Zeit von

12.07.2022 bis 11.08.2022

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.05, Tel. 0851/397-306
- Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3, Tel. 08593/9009-0.

Außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Absprache.

Es gelten die jeweiligen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag der Einsichtnahme. Für die Einsichtnahme beim Landratsamt Passau ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0851/397-306 erforderlich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises

Passau http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Organismenwanderhilfe_Jochenstein/ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Erschütterungen, sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten ab 12.07.2022 auch im zentralen Internetprotal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter https://www.uvp-verbund.de/portal/ unter dem Suchbegriff Organismenwanderhilfe Jochenstein öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen

3. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planunterlagen des Vorhabens berührt werden, kann bis einschließlich 12.09.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist "Organismenwanderhilfe Jochenstein" anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **12.09.2022** Stellungnahmen zu dem geänderten Plan abgeben.

Hinweise:

Bereits erhobene Einwendungen bleiben bestehen und werden im Verfahren abgearbeitet.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren, nicht auf spätere Klageverfahren.

Die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Erörterung

4. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin

des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau) und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidung

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

Hinweise Umweltverträglichkeit

- 6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; das Landratsamt Passau gibt weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
 - b. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
 - c. die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - d. alle das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen mit ausgelegt sind, § 19 Abs.1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG
 - e. weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG

- f. die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
- g. sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auch in den folgenden österreichischen Gemeinden:

Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Passauer Str. 14, 4143 Neustift im Mühlkreis Marktgemeinde Engelhartszell, Marktpl. 61, 4090 Engelhartszell

Sowie beim

Amt der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärtnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u> (> Service > Amtstafel > Kundmachung > Umweltverträglichkeit) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei allen oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Hinweis zum grenzüberschreitenden Verfahren:

Für den Teil der Organismenwanderhilfe, der sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, ist ein Genehmigungsverfahren beim zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus anhängig.

Passau, 24.06.2022 Landratsamt Passau SG 53

Atzinger